

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Welche Gutachten wurden wann im Fall des kranken Straftäters erstellt, der versucht haben soll, in Wunstorf eine 73-jährige Frau zu töten?**

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Reinhold Hilbers (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.05.2016

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unterrichtete am 10.05.2016 den Landtag über ein „versuchtes Tötungsdelikt durch einen Patienten des MRVZN Moringen am 09.05.2016“:

Der 36-jährige Patient, der gemäß § 64 StGB wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Moringen untergebracht war, habe am 09.05.2016 in Wunstorf, wo er sich seit Anfang Januar 2016 zum Probewohnen befand, eine 73-jährige Frau in deren Wohnung mit einem Messer angegriffen und erheblich verletzt.

Der Patient sei Anfang 2010 im MRVZN Moringen aufgenommen worden. Im September 2013 sei die Unterbringung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt worden. Nachdem es im Jahr 2014 aufgrund eines Rückfalls zunächst zu einer Krisenintervention auf der Grundlage des § 67 h StGB gekommen sei, sei nach deren erfolglosem Verlauf Anfang 2015 der Widerruf der Aussetzung zur Bewährung erfolgt.

Im März 2015 sei der Patient in den offenen Maßregelvollzug in Hannover aufgenommen worden und erhielt im Juni 2015 die Genehmigung zur Wohnungssuche und zum Probewohnen in der Region Hannover. Im Januar 2016 habe er schließlich eine Wohnung in Wunstorf bezogen.

Im März 2016 sei durch das Landgericht Göttingen die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt worden. Der offene Strafreis wurde jedoch nicht zur Bewährung ausgesetzt, da das in Auftrag gegebene Prognosegutachten noch nicht vorlag, sondern es sei der Vollzug des Strafreises im Maßregelvollzug angeordnet worden. Diese Anordnung habe bis zum 09.05.2016 ihre Gültigkeit gehabt.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. Zu welcher Strafe wurde der Straftäter verurteilt?
2. Welche Gutachten lagen der Entscheidung des Gerichtes, ob eine Unterbringung gemäß § 63 oder gemäß § 64 StGB erfolgen soll, zugrunde, und wann wurden diese im konkreten Fall erstattet?
3. Wie wurde im konkreten Fall die gesetzliche Höchstfrist der Unterbringung nach § 64 StGB berechnet?
4. Welche Gutachten wurden während der Unterbringung im MRVZN Moringen von welchen internen und externen Stellen aus welchem Anlass wann erstattet, und welche Konsequenzen folgten jeweils daraus?
5. Welches Gutachten lag der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer im September 2013 zugrunde?

6. Wann genau (Datum) erfolgte die befristete Wiederinvollzugsetzung/Krisenintervention nach § 67 h StGB, und wann genau (Datum) wurde diese beendet?
7. Wo war der Straftäter während der Krisenintervention untergebracht?
8. Welches Gutachten lag dem Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer Anfang 2015 zugrunde?
9. Weshalb wurde der Straftäter im März 2015 in den offenen Maßregelvollzug aufgenommen, obwohl die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung vom Gericht widerrufen wurde?
10. Von wem und weshalb erhielt der Straftäter im Juni 2015 die Genehmigung zur Wohnungssuche und zum Probewohnen in der Region Hannover?
11. Falls der Genehmigung ein Gutachten zugrunde lag, von wem und wann wurde es erstattet?
12. Welche Unterstützung hat der Straftäter von wem bei der Wohnungssuche erfahren?
13. Wenn vom Gericht die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt wird, darf dann im Anschluss eine weitere Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgen?
14. Falls ja, auf welcher Grundlage und weshalb wird dann vorher die Erledigung der Maßregel festgestellt?
15. Wie hoch war die noch zu verbüßende Reststrafe im März 2016?
16. Da vom Gericht der Vollzug des Strafrestes im Maßregelvollzug angeordnet wurde, weshalb durfte der Straftäter dennoch in seiner eigenen Wohnung verbleiben, und wer hat das entschieden?
17. Wer hat das Gutachten in Auftrag gegeben, das noch nicht vorlag, als das Landgericht Göttingen die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt hat?
18. Liegt das in Auftrag gegebene Gutachten inzwischen vor, und zu welchem Ergebnis kommt es?
19. Falls das Gutachten inzwischen vorliegt: Rechtfertigt das Ergebnis des Gutachtens einen weiteren Verbleib des Straftäters in seiner eigenen Wohnung?
20. Falls ja, wer muss die Entscheidung darüber treffen bzw. hat sie getroffen?
21. Falls nein, weshalb durfte der Straftäter dennoch in seiner eigenen Wohnung verbleiben?